

4



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

6. Jahrgang 2020
ISSN 2199-9376

2020

Jennissen

Der elektronische Rechtsverkehr

Weißborn

Corona-Krise: Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

Reiling

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Umsatzbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft

Hänsch

Pflanzenschutzmittelkartell – Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche von Landwirten

Marburger

Pflegeunterstützungsgeld für in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung mitarbeitende Familienangehörige

Schwager

Im Spannungsfeld aus zukünftiger Entwicklung und dem Bedürfnis, den Status quo zu schützen: Sichert Risikomanagement die Überlebensfähigkeit?

Behringer

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Entwicklung der modernen Unternehmensbewertung

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Notar Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
StB W. Stalbold
RA, StB R. Stephany
RiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Der elektronische Rechtsverkehr



HLBS-Vizepräsident Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV

Um das Einscannen Ihres Gutachtens zu erleichtern, werden Sie gebeten, die Urschrift des Gutachtens in ungebundener Form zu übersenden. Die Abschriften können hingegen nach wie vor in gebundener Form übermittelt werden.

Als mich diese Aufforderung in einem Anschreiben zur Gutachtenerstellung im Mai 2020 erreichte, musste ich mich doch kurz vergewissern, welches Jahr wir haben.

Bereits 2001 wurden die ersten Schritte durch Verabschiedung des Zustellreformgesetzes unternommen, um auch in Deutschland den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften einzuführen. Nach nunmehr fast 20 Jahren sollte man meinen, dass dieses Reformvorhaben erfolgreich umgesetzt werden konnte. Dass dem nicht so ist, müssen viele Sachverständigenkollegen und -kolleginnen in diesen Tagen erfahren.

Der oben zitierten Aufforderung liegt die Tatsache zugrunde, dass man bei der Einführung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches EGVP die Sachverständigen schlicht vergessen hat. Bedauerlicherweise gibt es bislang keine einheitliche Plattform, die auch im Sachverständigenbüro mittlerweile digital erstellten Gutachten in elektronischer Form fälschungssicher an die Gerichte zu übermitteln.

Die Digitalisierung wird, wenn auch langsam, voranschreiten, sodass sich auch die Sachverständigen mit Lösungen zur digitalen Kommunikation mit den Gerichten und ihren privaten Auftraggebern auseinandersetzen müssen. Auch bei Privataufträgen oder Behörden wird mittlerweile vielfach der Wunsch an die Sachverständigen herangetragen, das Gutachten nicht mehr in Papierform, sondern in digitaler Form zu übermitteln. Als erster Schritt ist hierzu die Erstellung einer fälschungssicheren digitalen Fassung erforderlich, die vom erstellenden Sachverständigen rechtssicher unterzeichnet werden muss. Das Einscannen der Unterschrift und des Rundstempels ist hierzu keine Alternative, wird zum Teil auch von den Bestellungsbehörden untersagt.

Die Bestellungsbehörden haben reagiert und die Sachverständigenordnung bereits entsprechend angepasst oder werden dieses in naher Zukunft tun. So heißt es zum Beispiel in der Sachverständigenordnung der Landwirtschaftskammer NRW, dass im Falle der elektronischen Übermittlung die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden ist.

Die für das Sachverständigenwesen zuständigen Bestellungskörperschaften haben zur Erstellung einer elektronischen Signatur die Aktivitäten kooperiert, sodass unmittelbar über sie oder einen Dienstleister, die DE-CODA GmbH, die spezielle Sachverständigensignaturkarte bestellt werden kann. Erstellt wird diese von der D-TRUST GmbH, einem Tochterunternehmen der Bundesdruckerei GmbH.

Auf dieser Sachverständigensignaturkarte ist neben den persönlichen Daten auch das jeweilige Bestellsgebiet hinterlegt und ersetzt bei der Signatur eines Gutachtens sowohl die Unterschrift wie auch den Rundstempel.

Mit einer entsprechenden Software wird das digital erstellte Dokument nicht nur digital unterschrieben, sondern gleichzeitig auch vor Veränderungen geschützt, sodass das Dokument bedenkenlos dem Auftraggeber ausgehändigt werden kann. Die elektronische Signatur sorgt hierbei sowohl für technische als auch rechtliche Verlässlichkeit. Mit dem elektronisch signierten Gutachten sind somit gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen, dieses digital bei Gericht einzureichen, sodass nicht, wie anfangs erwähnt, ein ungebundenes Gutachtenoriginal zum Einscannen eingereicht werden muss.

Für die Übermittlung der elektronischen Dokumente an die Gerichte ist die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) zu beachten, insbesondere die §§ 2 und 5. Nach dieser Verordnung sind die elektronischen Dokumente in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln.

Welche Ausstattung ist nun erforderlich, um als Sachverständiger elektronisch zu signieren und die Dokumente rechtssicher an das Gericht zu übermitteln?

Die Sachverständigen müssen sich persönlich entweder über ihre Bestellungsbehörde oder über das Postident-Verfahren identifizieren lassen und die Signaturkarte mit ihrem jeweiligen Bestellsgebiet beantragen. Die Gültigkeit der Signaturkarte ist hierbei auf das Ende des Bestellszeitraums begrenzt und kann entsprechend der Verlängerung der Sachverständigenbestellung ebenfalls verlängert werden. Als weitere Voraussetzung ist ein Kartenlesegerät erforderlich, welches für kontaktbehaftete Signaturchipkarten geeignet ist. Zum Signieren der Dateien (z. B. Gutachten-Dateien im PDF-Format oder auch Bild-Dateien im TIFF-Format) sind verschiedene Softwareprodukte geeignet. Über die Bestellungsbehörden bzw. die DE-CODA GmbH ist hierzu eine Liste abrufbar. Nachdem das Gutachten signiert wurde, ist zur Übertragung an das Gericht der Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr für den Sachverständigen erforderlich. Für die sichere Kommunikation mit der Justiz und den Versand sowie den Empfang von Nachrichten wird Governikus Communicator Justiz Edition empfohlen. Die Client-Software ist im Verbund des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs registriert und somit kann auch der oder die Sachverständige Gutachten als PDF-Anhang, die zuvor signiert wurden, versenden.

Mittelfristig wird über diese Art der Kommunikation sämtlicher Schriftverkehr mit Auftraggebern und Gerichten durchgeführt werden.

Der HLBS wird auch hierbei, wie bereits in der Vergangenheit bei vielen technischen Neuerungen, seinen Mitgliedern unterstützend und beratend zur Seite stehen.

Bonn, im Juni 2020

Inhalt

Meldungen	136
Aufsätze und Urteile.....	143
Agrar-Steuern	
<i>Weißborn</i> , Corona-Krise: Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft.....	217
<i>Reiling</i> , Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Umsatzbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft	223
BFH, Notwendiges Betriebsvermögen bei einem land- und forstwirtschaftlichen Verpachtungsbetrieb (<i>K. Spils ad Wilken</i>).....	233
BFH, Grunderwerbsteuerpflicht für ein Kaufrechtsvermächtnis (<i>Sträter</i>).....	236
BFH, Grundstückskaufvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (<i>Sträter</i>).....	238
BFH, Grunderwerbsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage bei Erwerb von Wohnungs- oder Teileigentum (<i>Sträter</i>).....	239
Niedersächsisches FG, Grunderwerbsteuerpflicht bei Verlängerung eines Erbbaurechts (<i>Sträter</i>)	241
Agrar-Recht	
<i>Hänsch</i> , Pflanzenschutzmittelkartell – Durchsetzung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche von Landwirten.....	243
<i>Marburger</i> , Pflegeunterstützungsgeld für in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung mitarbeitende Familienangehörige	248
<i>Schwager</i> , Im Spannungsfeld aus zukünftiger Entwicklung und dem Bedürfnis, den Status quo zu schützen: Sichert Risikomanagement die Überlebensfähigkeit?.....	252
BGH, Trotz jahrzehntelanger Duldung: Kein Wegerecht aus Gewohnheitsrecht im Verhältnis einzelner Grundstücksnachbarn (<i>von Bockum</i>).....	256
OLG Hamm, Wertermittlung für landwirtschaftlichen Grundbesitz bei bestehendem schuldrechtlichem Nutzungsrecht im Rahmen der Pflichtteilsberechnung – Verfahrenskosten als zu berücksichtigende Nachlassverbindlichkeiten (<i>Wolter</i>).....	257
OLG Brandenburg, Ausweitung der Selbstbewirtschaftungsverpflichtung nach Flächenerwerbsverordnung (<i>Michel</i>).....	259
LG Kiel, Kein Schadenersatzanspruch gegen das Land für vom Wolf gerissene Schafe (<i>von Rochow</i>)	261
Agrar-Taxation	
<i>Behringer</i> , Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Entwicklung der modernen Unternehmensbewertung	262
VG Minden, Sachverständigenbestellung: Sachkundenachweis (<i>Grages</i>)	265

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite, z. B. AgrB 4-2020 S. 232

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. Albrecht Mährlein, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: Franziska Strasoldo, M.Sc., Telefon: 030/200 8967 56, E-Mail: redaktion@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de
Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG, Berlin

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376